

Geheimhaltungsvereinbarung

.....
.....

nachstehend „Partner“ genannt,
bestätigt und verpflichtet sich gegenüber

STO Streicher GmbH & Co. KG
Carl Zeiss Strasse 11
74354 Ottmarsheim

Nachstehend „STO“ genannt, wie folgt:

1. STO und der Partner beabsichtigen auf dem Gebiet und/oder im Projekt zusammenzuarbeiten.
2. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist es notwendig, dass STO, oder ein mit STO verbundenes Unternehmen, dem Partner vertrauliche Informationen, Unterlagen, Kenntnisse und Datenträger zugänglich macht, die für den Partner fremdes Eigentum darstellen und auch als solches kenntlich gemacht werden müssen.
3. Der Partner verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit von STO oder von einem mit STO verbundenen Unternehmen erlangt hat oder erlangen wird, vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden.
Der Partner sichert STO insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtungen beziehen sich auf alle Informationen, die der Partner oder einer seiner Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt hat oder erlangen wird, insbesondere auf:
 - Know-how, sowie Ergebnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt oder verwendet wurden oder werden,
 - die Beschreibung eines Projektes, das im Rahmen der Zusammenarbeit verwirklicht werden soll,
 - die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung eines solchen Projektes,

- andere, nicht öffentlich verfügbare Informationen, die der Partner im Rahmen der Zusammenarbeit über STO oder mit STO verbundene Unternehmen und/oder deren Kunden erlangt hat oder erlangen wird.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach diesem Vertrag erstrecken sich auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Partners, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Partner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

5. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben über die Beendigung der in Ziffer 1 beschriebenen Zusammenarbeit 10 Jahre lang bestehen.

6. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

- allgemein bekannt sind oder
- ohne Verschulden des Partners allgemein bekannt werden
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden
- bei dem Partner bereits vorhanden sind.

7. Der Partner wird weder an Aufzeichnungen, Mustern, Zeichnungen, Modellen und/oder Layouts, die auf Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnissen, die auf STO oder ein mit STO verbundenes Unternehmen oder deren Kunden zurückzuführen sind, Urheberrechte oder sonstige Rechte geltend machen, noch für sich oder Dritte Gegenstände herstellen oder herstellen lassen, in denen oder bei deren Herstellung Informationen und/oder Kenntnisse von STO oder einem mit STO verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt verwendet werden; auch wird der Partner keine der ihm bei STO oder bei einem mit STO verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Muster, Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnisse für die Erlangung von Schutz- und/oder Urheberrechten verwenden.

8. Der Partner wird STO alle im Verlauf der Zusammenarbeit überlassenen Muster, Unterlagen und Aufzeichnungen, einschließlich sämtlicher Kopien, die davon gefertigt wurden, am Ende der Zusammenarbeit unaufgefordert zurückgeben. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist der Partner zur sofortigen Rückgabe verpflichtet, sobald ein entsprechendes Verlangen von STO an ihn gestellt wird. Diese Rückgabepflichtung besteht auch dann, wenn über das Vermögen des Partners das Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird.

9. Im Fall der Verletzung einer der vorstehend festgelegten Verpflichtungen, wird der Partner den tatsächlich entstandenen Schaden ersetzen.

Dem Partner ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 11,12 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten geahndet werden kann und derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auch nach § 13 UWG verpflichtet ist.

10. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem der unwirksamen Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt.

11. Der Unterzeichnende bestätigt mit seiner Unterschrift, zur rechtswirksamen Zeichnung im Namen des Partners bevollmächtigt und beauftragt zu sein.

12. Gerichtsstand ist Vaihingen/Enz. Diese Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt deutschem Recht.

....., den

Firmenmäßige Zeichnung

.....
Partner